

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2025	Verkündet am 20. Februar 2025	Nr. 39
------	-------------------------------	--------

Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen – Technik“ (M.Ed.) an der Universität Bremen

hier: **Anlage 2.3 Regelungen für das Zweitfach „Englisch“**

Vom 29. Januar 2025

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs 10 (Sprach- und Literaturwissenschaften) hat auf seiner Sitzung am 29. Januar 2025 gemäß § 87 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. März 2023 (Brem.GBl. S. 305), folgende Änderungsordnung der Prüfungsordnung „Lehramt an berufsbildenden Schulen – Technik“ an der Universität Bremen vom 28. April 2020 (Brem.ABl. S. 479) in der jeweils geltenden Fassung beschlossen:

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt zusammen mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnungen für Masterstudiengänge (AT MPO) an der Universität Bremen vom 27. Januar 2010 in der jeweils geltenden Fassung.

Artikel 1

Die Anlage 2.3 „Regelungen für das Zweitfach Englisch“, beschlossen am 6. Mai 2020 (Brem.ABl. S. 479) und zuletzt berichtigt am 19. Juli 2023 (Brem.ABl. S. 851) als Anlage zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen – Technik“ (M.Ed.) an der Universität Bremen vom 28. April 2020 (Brem.ABl. S. 479), wird wie folgt geändert:

1. Folgende Änderungen werden an der Anlage 2.3 vorgenommen:
 - a) § 2 wird redaktionell überarbeitet, in den Absätzen 4, 5 und 6 entfallen die Angaben zum Wahlpflichtbereich.
 - b) § 3 wird in Absatz 1 redaktionell überarbeitet und erhält einen neuen Absatz 5 zur Prüfungssprache.
 - c) In der Auflistung der Anhänge wird der neue Anhang 2.3.3 aufgenommen.
 - d) In Anhang 2.3.1 werden im Studienverlaufsplan die Module A, B, C, SP-1 und SP-2 ersetzt durch die neuen Module Basis-A, Basis-B, Basis-C, SP-Basis und SP-Aufbau; die Spalte „Module Wahlpflichtbereich(e)“ entfällt,

dafür wird das neue Modul Aufbau-D-LA aufgenommen; die Fachdidaktik-Module FD1k und FD2 werden ersetzt durch das Modul FD-Basis; die CP-Verteilung wird angepasst, der Anhang wird ins Hochformat gesetzt und vollständig redaktionell überarbeitet.

- e) In Anhang 2.3.2 werden die Module A, B, C, SP-1 und SP-2 ersetzt durch die neuen Module Basis-A, Basis-B, Basis-C, SP-Basis und SP-Aufbau, sodass die Tabelle 2.3.2.a eine neue Fassung erhält; die Tabelle 2.3.2.b der fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule entfällt; die Tabelle 2.3.2.c wird beziffert mit 2.3.2.b, zusätzlich werden die beiden Fachdidaktik-Module FD1k und FD2 ersetzt durch das neue Modul FD-Basis; der Anhang wird vollständig redaktionell überarbeitet.
- f) Ein neuer Anhang „Anhang 2.3.3: Weitere Prüfungsformen“ wird angefügt.
2. Die Anlage 2.3 für das Zweifach „Englisch“ wird aufgrund der tiefgreifenden Änderungen am Curriculum wie folgt neu gefasst:

„Anlage 2.3: Regelungen für das Zweifach ‚Englisch‘ inkl. der fachdidaktischen Anteile, beschlossen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 10 (Sprach- und Literaturwissenschaften) am 29. Januar 2025 (Neufassung)“

Anlage zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang ‚Lehramt an berufsbildenden Schulen – Technik‘ (M.Ed.) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad werden im zentralen Teil der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang ‚Lehramt an berufsbildenden Schulen – Technik‘ an der Universität Bremen in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

§ 2

Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

(1) ‚Englisch‘ ist ein Zweifach (allgemeinbildendes Unterrichtsfach) im Masterstudiengang ‚Lehramt an berufsbildenden Schulen – Technik‘ (Kurztitel: ‚LbS Technik‘).

(2) Das Studium im Zweifach ‚Englisch‘ umfasst insgesamt 60 CP und gliedert sich wie folgt:

- in Fachwissenschaft im Umfang von 45 CP und
- in Fachdidaktik im Umfang von 15 CP.

- (3) Anhang 2.3.1 stellt den Studienverlauf dar, Anhang 2.3.2 regelt die zu erbringenden Prüfungsleistungen.
- (4) Module werden als Pflichtmodule durchgeführt.
- (5) Die im Studienverlaufsplan vorgesehenen Pflichtmodule werden mindestens im jährlichen Turnus angeboten.
- (6) Pflichtmodule werden in englischer Sprache, Module in der Fachdidaktik in englischer oder deutscher Sprache durchgeführt.
- (7) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.
- (8) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 6 Absatz 1 der Allgemeinen Teile der Bachelor- und Masterprüfungsordnungen der Universität Bremen (AT BPO und AT MPO) durchgeführt. Weitere Lehrveranstaltungsarten können durch Entscheidungen des Rektorats spezifiziert werden.
- (9) Zusätzlich zu den in Anhang 2.3.1 aufgeführten Anforderungen müssen die Vorgaben in § 6 Absatz 3 Buchstabe e der Anlage 1 ‚Regelungen für das Erstfach‘ erfüllt werden. Gemäß dieser Vorgabe wird ein dreimonatiger Auslandsaufenthalt (auch in Teilabschnitten) bzw. ein dreimonatiges Auslandsstudium vorgegeben und als Voraussetzung für die Anmeldung zur Masterarbeit definiert.

§ 3

Prüfungen

- (1) Die vorgesehenen Prüfungsformen entsprechen den Regelungen der §§ 8 ff. AT BPO und AT MPO und der Ordnung der Universität Bremen zur Durchführung elektronischer Prüfungen (DigiPrüfO UB/Digitalprüfungsordnung) in den jeweils geltenden Fassungen. Darüber hinaus können Prüfungen in den in Anhang 2.3.3 aufgeführten Formen erfolgen. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.
- (2) Eine erneute Prüfung kann gemäß § 20 Absatz 4 AT BPO und AT MPO in einer anderen als ursprünglich durchgeführten Form erfolgen.
- (3) Bearbeitungsfristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.
- (4) Das Kompensationsprinzip gemäß § 5 Absatz 8 AT BPO bzw. AT MPO wird nicht angewendet.
- (5) Die Prüfungssprache kann Deutsch oder Englisch sein. In rein englischsprachigen Modulen ist die Prüfungssprache in der Regel Englisch.

§ 4

Anerkennung und Anrechnung

Es gibt keine abweichenden Regelungen zum zentralen Teil der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang ‚Lehramt an berufsbildenden Schulen – Technik‘.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen

Es gibt keine Zulassungsvoraussetzungen für Module außer den in § 6 der Anlage 1 des Erstfachs genannten.

§ 6

Modul Masterarbeit

Das Modul Masterarbeit kann nur im Erstfach absolviert werden.

§ 7

Berechnung der Fachnote

Die Fachnote für das Zweitfach ‚Englisch‘ wird aus den mit Leistungspunkten gewichteten Noten der Module gebildet, in denen benotete Prüfungen abgelegt werden. Unbenotete Module fließen nicht in die Berechnung ein.

§ 8

Geltungsbereich und Inkrafttreten

(1) Die neu gefasste Anlage 2.3 für das Zweitfach ‚Englisch‘ tritt nach der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor am 1. Oktober 2025 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2025/26 im Masterstudiengang ‚Lehramt an berufsbildenden Schulen – Technik‘ ihr Studium im Zweitfach ‚Englisch‘ aufnehmen.

(2) Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2025/26 begonnen haben, wechseln in die geänderte Prüfungsordnung, wenn sie ausschließlich in den folgenden Modulen der Prüfungsordnung vom 6. Mai 2020, zuletzt berichtigt am 19. Juli 2023, ein Prüfungsverfahren eröffnet oder eines oder mehrere der folgenden Module absolviert haben:

- A, Basismodul Englischsprachige Literaturwissenschaft,
- B, Basismodul Englische Sprachwissenschaft,

- C, Basismodul Kultur- und Sprachgeschichte der englischsprachigen Welt sowie
- SP-1, Basismodul Englische Sprachpraxis.

Bereits erbrachte Leistungen werden auf der Grundlage einer Äquivalenztabelle anerkannt.

(3) Studierende, die vor dem Wintersemester 2025/26 ihr Studium begonnen haben und für die Absatz 2 nicht zutrifft, können auf Antrag an den zuständigen Prüfungsausschuss in die vorliegende Prüfungsordnung wechseln. Der formlose Antrag ist bis zum 15. November 2025 zu stellen. Über die Anerkennung erbrachter Leistungen entscheidet der Prüfungsausschuss nach individueller Sachlage.

Genehmigt, Bremen, den 5. Februar 2025

Die Rektorin
der Universität Bremen

Anhang 2.3.1: Studienverlaufsplan für das Zweifach ‚Englisch‘

Anhang 2.3.2: Module und Prüfungsanforderungen für das Zweifach ‚Englisch‘

Anhang 2.3.3: Weitere Prüfungsformen

Anhang 2.3.1: Studienverlaufsplan für das Zweitfach ‚Englisch‘ im LbS Technik (45 CP Fachwissenschaft und 15 CP Fachdidaktik)

Der Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden.

		Fachwissenschaft (45 CP)				Fachdidaktik (15 CP)		Σ 60 CP Semester- ver- lauf	Σ 60 CP Stu- dien- jahr
		Pflichtmodule				Pflichtmodule			
1. Jahr	1. Sem.	Basis-A, Introduction to Anglo-phone Literatures, 6 CP	Basis-B, Introduction to English Linguistics, 6 CP	Basis-C, The English-Speaking World: Dimensions and Developments, 6 CP	SP-Basis, Practical Language Foundation, 9 CP			12	27
	2. Sem.							15	
2. Jahr	3. Sem.	Aufbau-D-LA, Languages, Literatures, Cultures, 12 CP		SP-Aufbau, Practical Language Proficiency, 6 CP	FD-Basis, Foundation Module English Language Education, 9 CP	FD3k-a, Transfermodul Fachdidaktik, 6 CP	18	33	
	4. Sem.								15

CP: Credit Points, Sem.: Semester

Anhang 2.3.2: Module und Prüfungsanforderungen im Zweitfach ‚Englisch‘, 60 CP

2.3.2.a Fachwissenschaft, Pflichtmodule (Literature, Culture, Linguistics and Practical Language Studies; Compulsory Modules) 45 CP

K.-Ziffer	Modultitel, englisch	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung der CP bei TP	Anzahl PL/SL
Basis-A	Introduction to Anglo- phone Literatures	P	6	TP	Introduction to Anglo- phone Literature 1, 3 CP	PL: 1 SL: 0
					Introduction to Anglo- phone Literature 2, 3 CP	PL: 1 SL: 0
Basis-B	Introduction to English Linguistics	P	6	TP	Introduction to English Linguistics 2, 3 CP	PL: 1 SL: 0
					Introduction to English Linguistics 2, 3 CP	PL: 1 SL: 0
Basis-C	The English-Speaking World: Dimensions and Developments	P	6	TP	Introduction to Cultural Studies, 3 CP	PL: 1 SL: 0
					The English-Speaking World: Dimensions and Developments, 3 CP	PL: 1 SL: 0
Aufbau-D-LA	Languages, Literatures, Cultures	P	12	TP	Literatures and Cultures, 6 CP	PL: 1 SL: 0
					Languages and Cultures, 6 CP	PL: 1 SL: 0
SP-Basis	Practical Language Foundation	P	9	TP	University Language Skills 1, 3 CP	PL: 0 SL: 1
					University Language Skills 2, 6 CP	PL: 1 SL: 0
SP-Aufbau	Practical Language Proficiency	P	6	TP	Content-Based Integrated Skills, 3 CP	PL: 0 SL: 1
					Culture and Communication, 3 CP	PL: 1 SL: 0

K.-Ziffer: Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP: Credit Points; MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

2.3.2.b Fachdidaktik, Pflichtmodule (English Language Education, Compulsory Modules), 15 CP

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englisch bzw. englische Übersetzung	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/ KP	Aufteilung der CP bei TP	Anzahl PL/SL
FD-Basis		Foundation Module English Language Education	P	9	TP	Introduction to English Language Education, 3 CP	PL: 1 SL: 0
						Second Language Acquisition, 3 CP	PL: 1 SL: 0
						ELT: Activities, Resources and Materials, 3 CP	PL: 0 SL: 1
FD3k-a	Transfermodul Fachdidaktik	Transfer Module English Language Education	P	6	TP	Handlungskompeten- zen A, 3 CP	PL: 1 SL: 0
						Handlungskompeten- zen B, 3 CP	PL: 0 SL: 1

K.-Ziffer: Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP: Credit Points; MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

Anhang 2.3.3: Weitere Prüfungsformen

- Portfolio gemäß AT § 8 Absatz 8.
- Test im Bereich der sprachpraktischen Übungen: Der Test kann aus schriftlichen und mündlichen Anteilen bestehen, die aber nicht über 90 Minuten für schriftliche Tests und 30 Minuten für mündliche Tests hinausgehen. Es wird eine Gesamtnote für alle Testanteile vergeben, die sich nach dem erreichten Wert und dem jeweiligen Zielwert im Modul in Bezug auf den Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen richtet.
- Unterrichtsentwurf: Die schriftliche Ausarbeitung von 3 bis 4 Seiten umfasst die (vorrangig stichwortartige) Planung und didaktische Begründung einer Unterrichtsstunde nach den Vorgaben der zweiten Ausbildungsphase. Im Bachelor liegt der Fokus hierbei auf den Kompetenzziele und der Bedingungsanalyse; diese Teile müssen ausformuliert werden.
- Proficiency Interview: Die mündliche Prüfung besteht aus einem 3-minütigen, vorbereiteten Monolog und einem themenbezogenen Gespräch. Der Monolog gibt Einblick in das gewählte Thema. Das Gespräch vertieft dieses Thema. Die gesamte Prüfung dauert nicht länger als 20 Minuten. Die Beurteilungsgrundlagen sind Sprachrichtigkeit und fremdsprachliche Flexibilität in Vortrag und Gespräch.“

Artikel 2

(1) Die neu gefasste Anlage 2.3 für das Zweifach „Englisch“ tritt nach der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor am 1. Oktober 2025 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2025/26 im Masterstudiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen – Technik“ ihr Studium im Zweifach „Englisch“ aufnehmen.

(2) Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2025/26 begonnen haben, wechseln in die geänderte Prüfungsordnung, wenn sie ausschließlich in den folgenden Modulen der Prüfungsordnung vom 6. Mai 2020, zuletzt berichtigt am 19. Juli 2023, ein Prüfungsverfahren eröffnet oder eines oder mehrere der folgenden Module absolviert haben:

- A, Basismodul Englischsprachige Literaturwissenschaft,
- B, Basismodul Englische Sprachwissenschaft,
- C, Basismodul Kultur- und Sprachgeschichte der englischsprachigen Welt sowie
- SP-1, Basismodul Englische Sprachpraxis.

Bereits erbrachte Leistungen werden auf der Grundlage einer Äquivalenztabelle anerkannt.

(3) Studierende, die vor dem Wintersemester 2025/26 ihr Studium begonnen haben und für die Absatz 2 nicht zutrifft, können auf Antrag an den zuständigen Prüfungsausschuss in die vorliegende Prüfungsordnung wechseln. Der formlose Antrag ist bis zum 15. November 2025 zu stellen. Über die Anerkennung erbrachter Leistungen entscheidet der Prüfungsausschuss nach individueller Sachlage.

Genehmigt, Bremen, den 5. Februar 2025

Die Rektorin
der Universität Bremen